

Kurztitel

Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Handschuhmacher

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 77/1977

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.03.1977

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Schlußbestimmungen**

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Handschuhmacher ist im übrigen die Verordnung BGBL. Nr. 170/1974 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1977 in Kraft.

(3) Hinsichtlich der Personen, die vor dem 1. März 1977 zur Lehrabschlußprüfung angetreten sind, diese nicht bestanden haben, und die bis 31. August 1977 zu einer Wiederholungsprüfung antreten, tritt diese Verordnung mit 1. September 1977 in Kraft.

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2026

Gesetzesnummer

10006554

Dokumentnummer

NOR12071599

alte Dokumentnummer

N51977155300